

60. 1. Haftung juristischer Personen für Vernachlässigungen ihrer Beamten und Beauftragten.

2. Auslegung des §. 66 A.L.R. I. 16.

Silfsassenat. Urt. v. 12. Dezember 1882 i. S. L. & Söhne (Kl.) w. Berliner Stadteisenbahn, jetzt Fiskus (Bekl.). Rep. IV a. 195/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„1. Die beklagte Eisenbahngesellschaft, an deren Stelle später der Fiskus in den Prozeß eingetreten ist, hat der Klage zunächst den Einwand entgegengestellt, daß für Versehen und Vernachlässigungen bei der Bauausführung nicht sie, sondern nur ihre ausführenden Beamten verantwortlich sein würden. Dieser Einwand ist unbegründet. Die in betreff der Verantwortlichkeit des Staates und der Korporationen für Versehen ihrer Beamten und Beauftragten schwankend gewesene Judikatur der höchsten Gerichtshöfe hat in der neueren Zeit jedenfalls den Grundsatz festgehalten, daß für die Erfüllung der aus Kontraktverhältnissen hervorgehenden und der durch spezielle Gesetze auferlegten positiven Verpflichtungen juristische Personen gleich den Privatpersonen haften, und im Falle der Nichterfüllung solcher Verbindlichkeiten die Beschädigten nicht an ihre Vertreter oder Beamten verweisen dürfen.

Vgl. Entsch. d. Ob.-Trib. Bd. 61 zu Anfang; Entsch. d. R.O.S.G.'s Bd. 8 S. 205, Bd. 18 S. 136.

Im vorliegenden Falle, in welchem die Klägerin gegen die Beklagte den Vorwurf erhebt, daß dieselbe bei der Ausführung der zur Fundamentierung des Eisenbahnbaues dienenden Mauerarbeiten in der Spree die zur Sicherstellung des klägerischen Fabrikgebäudes erforderlichen Maßregeln zu treffen unterlassen und dadurch den Schaden veranlaßt habe, ist die unmittelbare Verhaftung der Beklagten nach jenem Grundsatz nicht in Zweifel zu ziehen, da der §. 367 St.G.B. denjenigen, welcher Bauten „vornimmt“, also jedenfalls auch den Bauherrn,

vgl. Entsch. d. Ob.-Trib. Bd. 21 S. 183, Bd. 37 S. 37 flg.; Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 6 S. 260 flg.,

dafür verantwortlich macht, daß die von der Polizeibehörde angeordneten oder „sonst erforderlichen“ Sicherheitsmaßregeln getroffen

werden, dem Bauherrn, hier der beklagten Gesellschaft, mithin eine positiv zu erfüllende spezielle Verbindlichkeit auferlegt war.“

(Folgt die Ausführung, daß die beklagte Gesellschaft diese Verbindlichkeit nicht erfüllt, und daher die Kosten der Reparatur des beschädigten Gebäudes zu ersetzen habe.)

„2. Begründet ist die Beschwerde der Klägerin darüber, daß der Appellationsrichter ihr Zinsen ihres Aufwandes für die Zeit von der Klagebehändigung bis zum Erlasse des ersten Urtheiles nicht zuerkannt hat. Der §. 66 A.L.R. I. 16, welcher den Bestimmungen über die Folgen der Zahlungsverzögerung eingereiht ist, spricht von diesem Gesichtspunkte nur aus, daß der aus einer unerlaubten Handlung zur Entschädigung Verpflichtete den in Gelde festgesetzten Schadensbetrag vom Tage des ergangenen Urtheiles an verzinsen muß; er schließt aber die Möglichkeit eines anderen Verpflichtungsgrundes zur Zahlung früherer Zinsen, und namentlich dann nicht aus, wenn dieselben als ein Teil der zum vollen Schadenserfasse notwendigen Vergütung in Betracht kommen.

Vgl. Simon und v. Strampff, Rechtsprüche Bd. 1 S. 21; Bornemann, System, 2. Ausg. Bd. 2 S. 187 zu 1; auch Entsch. des R.D.G.G.'s Bd. 5 S. 233. 234.

Unstreitig hat aber die Klägerin infolge polizeilicher Nötigung schon vor Anstellung des gegenwärtigen Rechtsstreites die von der beklagten Gesellschaft angerichteten Schäden repariert und die rechtlich der Beklagten zur Last fallenden Reparaturkosten bar verauslagt, somit von dort ab die Nutzung des verausgabten Kapitals entbehrt. Soll sie daher vollständig entschädigt werden, so müssen ihr schon aus diesem Gesichtspunkte landesübliche Zinsen, welche sie nur vom Zeitpunkte der Klagezustellung verlangt hat, vergütet werden, ohne daß von ihr, namentlich mit Rücksicht auf ihre kaufmännische Eigenschaft, noch — wie in der Entsch. des Ob.-Trib. Bd. 25 S. 134 verlangt wird — ein besonderer Nachweis darüber gefordert werden könnte, daß ihr Verlust gerade soviel als die Zinsen ihres Aufwandes betrage.“ . . .